

Referat zu  
«Angstfrei – gewaltfrei!»

ein Abend zum Thema «Häusliche Gewalt»

Julia Müller – Oktober 2022 - Davos

# Häusliche Gewalt

bezeichnet alle Handlungen

körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt,

die innerhalb der Familie oder des Haushalts

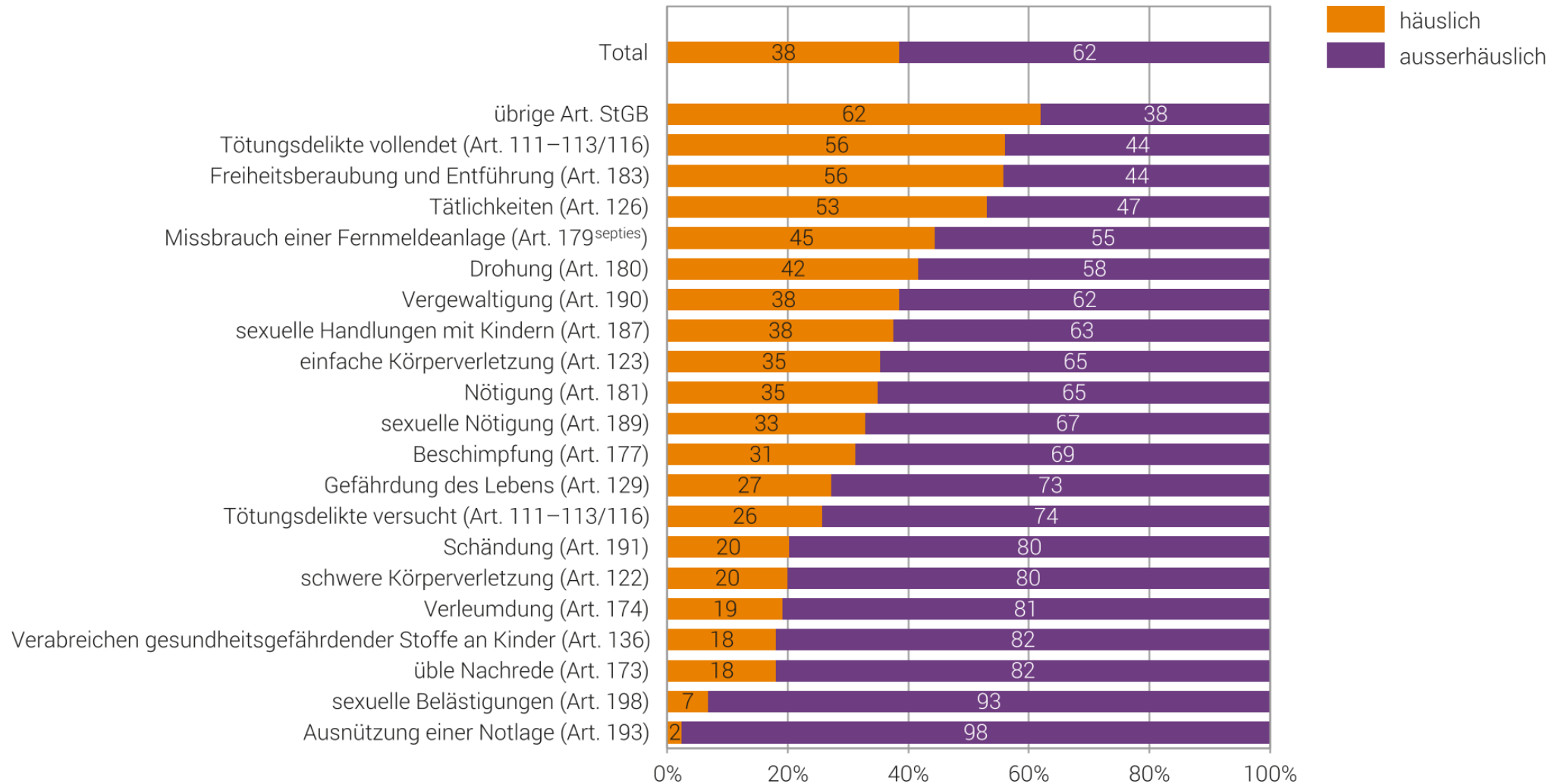
oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen,

unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;

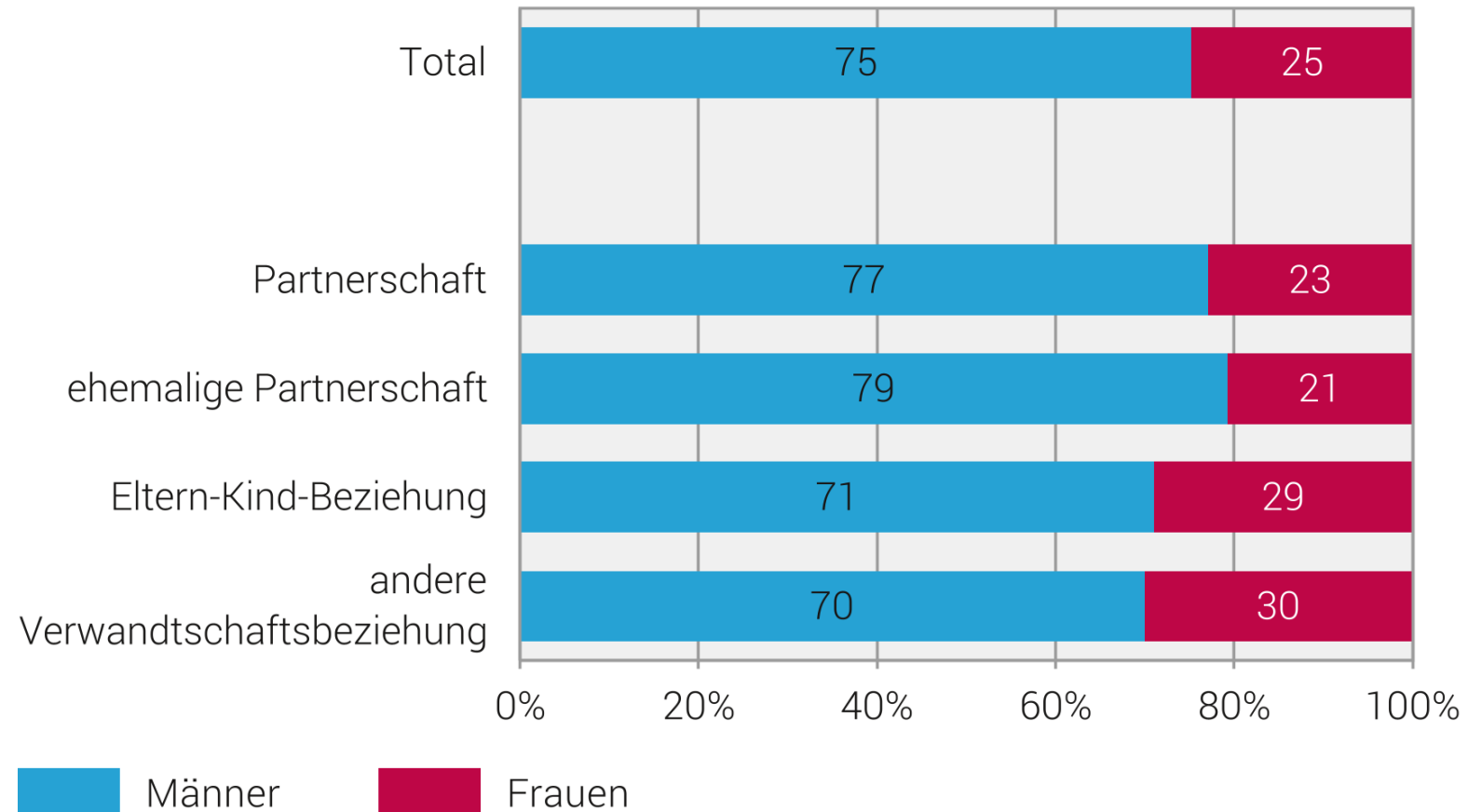
- Art. 3 Istanbul-Konvention

- **Physische Gewalt**
- **Sexuelle Gewalt** (jede nicht gebilligte, nicht gewünschte oder geduldete Sexualpraktik)
- **Psychische Gewalt** (z.B. Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Stalking, Cyberstalking und -bullying (Stalking und Mobbing im Internet))
- **Soziale Gewalt** (Bsp.: Bevormundung, Verbot oder strenge Kontrolle von Familien- und Aussenkontakten, Einsperren oder auch das Verbot des Erlernens der Landessprache)
- **Ökonomische Gewalt** (Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahmung des Lohnes, wie auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch die Partnerin bzw. den Partner oder Zwang zur Mitunterzeichnung von Kreditverträgen)
- **Zwangsheirat**

## Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt, 2021



# Häusliche Gewalt: beschuldigte Personen nach Geschlecht und Beziehung, 2019

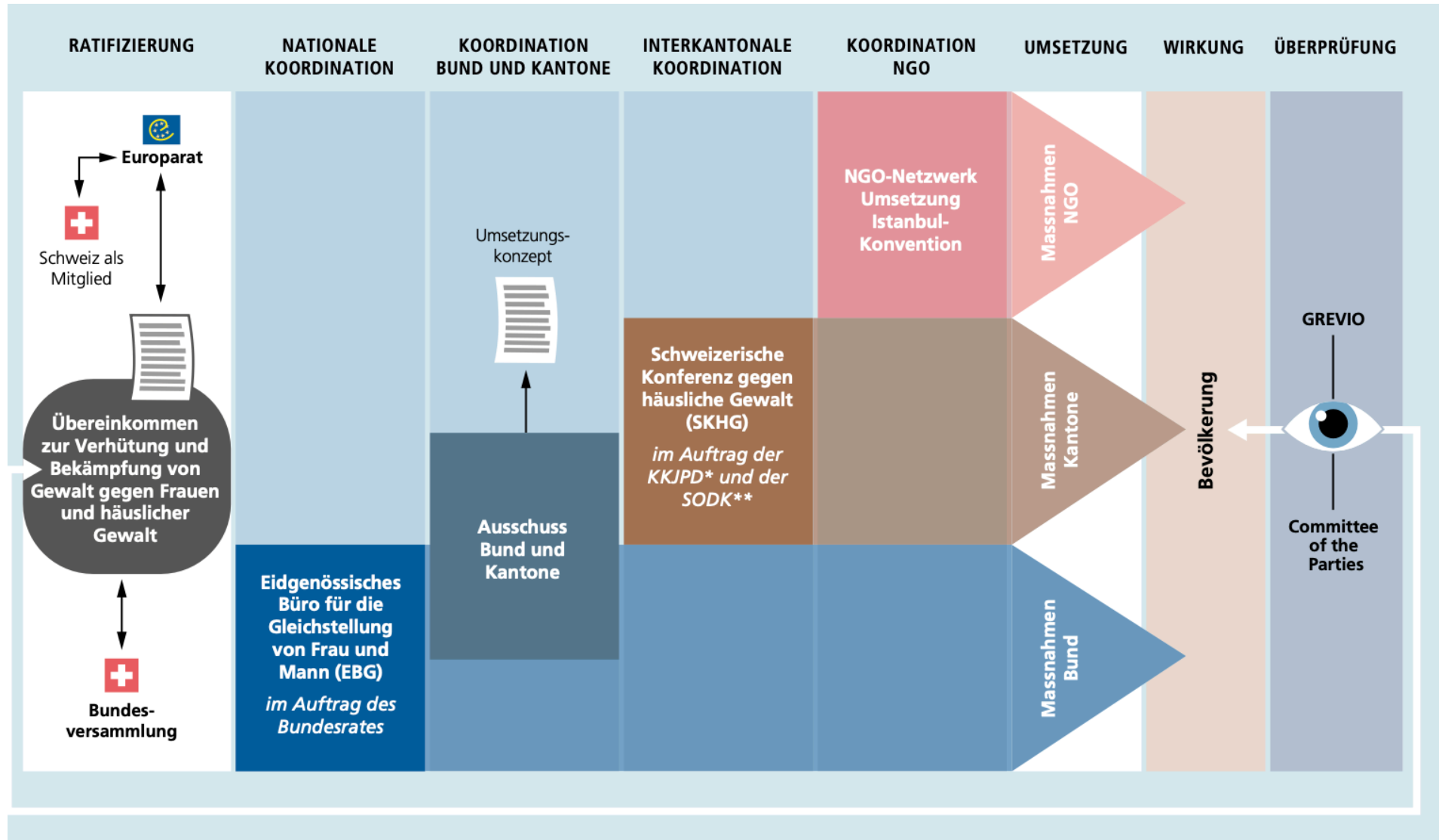




# Istanbul-Konvention

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- 2011 ausgearbeitet, 2014 in Kraft, 2018 für CH in Kraft
- Prüfung der Umsetzung durch Europarat
  - Erster Staatenbericht CH 2021
- Gewaltprävention
- Gewaltschutz
- Strafverfolgung
- Umfassendes und koordiniertes Vorgehen

# Verantwortliche



- **Bund:**

- Umsetzungskonzept & Koordination
- Vertretung gegen Aussen (Ausschuss Vertragsparteien)
- Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht
- Studien, Berichte, Gutachten, Statistiken, Analysen
- Finanzhilfen an Dritte

- **Kantone:**

- Koordination
- Strafverfolgung und Zivilprozesse
- Bedrohungsmanagement und Prävention (Polizei, Information, Bildung)
- Opferhilfe
- Medizinische Versorgung
- KESB
- Handlungsanweisungen, Statistiken, Studien etc.
- Finanzielle Unterstützung von Dritten

- **Gemeinden:**

- Aufgaben gemäss dem kantonalen Vorgaben





# Ausgangslage Schweiz - Strafrecht

- 2004 als Wendepunkt – Häusliche Gewalt ist keine Privatsache mehr

Offizialdelikte (Abhängig vom Beziehungsstatus):

- Einfache Körperverletzung
- Wiederholte Tötlichkeiten
- Drohung

Offizialdelikte (Unabhängig vom Beziehungsstatus):

- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung

Auf Antrag:

- Einmalige Tötlichkeit



# Ausgangslage Schweiz - Zivilrecht

- Art. 28b ZGB:

- Wegweisung

- Kontaktverbot

- Rayonverbot

-> Als superprovisorische Massnahme möglich

# Revision Sexualstrafrecht

Probleme des aktuellen Sexualstrafrechts:

- Heute gilt nur ungewolltes vaginales Eindringen bei einer «Person weiblichen Geschlechts» als Vergewaltigung und das nur, wenn sie z. B. durch physische Gewalt oder Drohung dazu gezwungen wurde.
- Das Sexualstrafrecht stellt nicht den Konsens ins Zentrum
- Das heutige Recht springt von der sexuellen Belästigung gleich zur Nötigung, einer «beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung». Zwischen der Belästigung und Nötigung klafft aber eine rechtliche Lücke, die nun geschlossen werden soll.

Ständerat hat im Juni 2022 entschieden, dass:

- Der Straftatbestand des sexuellen Übergriffs geschlechtsunabhängig wird.
- Wenn das Opfer künftig Nein sagt, sich der Täter aber über dieses Nein hinwegsetzt, gilt das als Vergewaltigung. Auch wenn vom Täter keine Gewalt angewendet wird.